

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Prüfung und Feststellung des Gesamtabschlusses 2017 nach § 116 Abs. 9 in Verbindung mit § 102 Gemeindeordnung (GO) NRW und Entlastung des Oberbürgermeisters nach § 116 Abs. 9 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW

hier: Einsichtnahme in den Gesamtabschluss 2017 nach § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW

1. Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgenden einstimmigen Beschluss (bei Stimmenthaltungen) zum Gesamtabschluss gefasst (DS 19-1003):

„Der Rat der Stadt stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss zum 31.12.2017 fest und beschließt die Entlastung des Oberbürgermeisters gem. § 116 Abs. 9 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW.“

2. Der Beschluss des Rates der Stadt Duisburg über die Entlastung des Oberbürgermeisters für den Gesamtabschluss 2017, der Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung sowie der Gesamtabschluss 2017 (inkl. Lagebericht) liegen ab sofort bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2018 in der

**Stadtkämmerei
Alter Markt 23, Zimmer 207
47051 Duisburg,**

während der allgemeinen Verkehrsstunden (montags bis freitags, 08:00 bis 16:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Duisburg, den 10. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Murrack
Stadtdirektor und Stadtkämmerer

*Auskunft erteilt:
Herr Preuß
Tel.-Nr.: 0203 283-3729*

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg für Karnevalssamstag und Karnevalssonntag 2020 folgende Allgemeinverfügung

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen anlässlich der Karnevalsumzüge in Duisburg-Wehofen und Duisburg-Serm

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen ist außerhalb von geschlossenen Räumen in den unter Ziffer 2 genannten Zeiträumen und in den unter Ziffer 3 aufgeführten Bereichen untersagt.

Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Trinkgläser.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3a) genannten Bereich für Karnevalssamstag, den 22.02.2020 von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr und für den unter Ziffer 3b) genannten Bereich für Karnevalssonntag, den 23.02.2020 von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1 gilt in den wie folgt umgrenzten Bereichen:

- a) Duisburg-Wehofen:
Marktplatz (Parkplatz Fa. Netto) sowie der Bereich der angrenzenden Straßen Am Dyck, Marktstraße, August-Thyssen-Straße, In den Bredden.



- b) Duisburg-Serm:
Kirchplatz sowie der Bereich der angrenzenden Straßen Am Lindentor, Am Rübenkamp, Dorfstraße, Bockumer Weg, An der Bastei, Verbindungsweg zur Straße Zur Goldackershöh/Dorfstraße, Zur Goldackershöh.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind den beigefügten Kartenausschnitten (Anlage 1: Duisburg-Wehofen und Anlage 2: Duisburg-Serm) zu entnehmen. Die Karten sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

5. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung wird in den Fällen von Ziffer 1 das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse angeordnet.

6. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Begründung:

In den letzten Jahren konnten insbesondere bei den Karnevalsveranstaltungen in Duisburg-Wehofen und Duisburg-Serm erhebliche Verschmutzungen durch Glasbruch in einem Bereich mit jeweils einer hohen Personendichte festgestellt werden.

So haben sich die beiden Bereiche des Marktplatzes Duisburg-Wehofen sowie am Kirchplatz in Duisburg-Serm aus polizeilicher Sicht jeweils als Problembereiche der o. g. Karnevalsumzüge herausgestellt. In diesen beiden Bereichen hielten sich größere Gruppen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf, die alkoholische Getränke aus (teils mitgebrachten) Glasflaschen konsumierten und diese Flaschen anschließend unsachgemäß vor Ort sorgten. Ein sehr hoher Anteil der Flaschen wurde achtlos auf den Boden geworfen oder abgestellt, wo sie durch die Feiernden – versehentlich oder absichtlich – weggetreten wurden und zersplitterten. Nach kurzer Zeit waren die Straßen und Plätze mit Scherben sowie zerbrochenen Glasbehältnissen erheblich verschmutzt. Die Glasflaschen sowie der Glasbruch wurden für die Besucher zur Stolpergefahr und verursachten die erhebliche Gefahr von Schnittverletzungen.

Mit Anstieg des Alkoholgenusses erhöht sich erfahrungsgemäß nicht nur die Stolper- und die damit verbundene Verletzungsgefahr, sondern erfahrungsgemäß auch die Gewaltbereitschaft der Besucher und Besucherinnen. Insbesondere in den beiden beschriebenen Bereichen konnte eine hohe Personendichte verzeichnet werden, und es wurden vermehrt polizeiliche Maßnahmen erforderlich. Hierbei ist es in einer Mehrzahl von Fällen nur durch reinen Zufall nicht zu Schnittverletzungen bei Polizeibeamten*innen sowie sonstigen Einsatzkräften oder dem polizeilichen Gegenüber gekommen. Insbesondere bei Fest- oder Ingewahrsamnahmen werden Personen gezielt zu Boden gebracht oder es kommt in Folge von Widerstandshandlungen dazu, dass sich die Personen (sowohl Polizeibeamte, als auch Störer) auf dem Boden befinden und hierdurch die Gefahr von erheblichen Verletzungen besteht.

Vereinzelte kam es in der Vergangenheit auch zu Flaschenwürfen gegenüber eingesetzten Polizeibeamten*innen, Vollzugsdienstkräften der Ordnungsbehörde und Kräften des Rettungsdienstes. Ein Glasverbot und eine entsprechende Überwachung der Einhaltung tragen zu einer deutlichen Gefahrenreduzierung bei.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte, insbesondere der Erkenntnisse aus den letzten Jahren, bestehen keine Zweifel daran, dass auch in der kommenden Karnevalszeit mit erheblichen Personen- und/oder Sachschäden gerechnet werden muss, wenn das Mitführen und/oder das Benutzen von Glasbehältnissen nicht untersagt wird. Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten, ist ein Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen erforderlich.

Zu 1.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde.

Nach § 14 Absatz 1 Ordnungsbehörden-gesetz können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Eine derartige Gefahr besteht darin, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens sicher damit zu rechnen ist, dass die Besucher des Straßenkarnevals in Duisburg-Wehofen und Duisburg-Serm Getränke in Glasbehältnissen mitbringen und vor Ort konsumieren werden. Weiterhin ist nicht zuletzt wegen der Feststellungen der Polizei aus den vergangenen Jahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass die Glasbehältnisse auch anlässlich der Karnevalsveranstaltungen im Jahr 2020 nicht ordnungsgemäß entsorgt werden. Vielmehr ist zu erwarten, dass diese auf die Straße gestellt oder achtlos weggeworfen werden und zu Bruch gehen. Dies hätte zur Folge, dass anschließend Besucher über die Flaschen und Scherben stolpern und sich dabei oder bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen.

Aufgrund der großen Mengen an mitgebrachten Glasflaschen ist auch damit zu rechnen, dass Scherben durch das Schuhwerk dringen und Verletzungen der Feiernden verursachen. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in den unter Ziffer 3 genannten Bereichen

aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen soll sicherstellen, dass Glasbehältnisse möglichst nicht in die unter Ziffer 3 genannten Bereiche gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Feiernden, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte durch Flaschen, Gläser und Glasscherben in den begrenzten stark frequentierten Bereichen abzuwehren und somit einen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Besucher und der Einsatzkräfte zu leisten.

Ein milderes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, insbesondere unter Berücksichtigung der Festlegung auf eine sehr begrenzte Örtlichkeit, besteht nicht. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei rechtswidriger Abfallentsorgung reduziert in der aktuellen Sachlage das Scherbenaufkommen nicht. Eine abschreckende Wirkung könnte – wenn sie sich überhaupt erreichen lässt – erst zu einem späteren Zeitpunkt erzielt werden.

Auch die Aussprache und Durchsetzung von Platzverweisen in Einzelfällen führt nicht zur Beseitigung der Gefahr, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Teil der ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann und überdies auch in diesen Fällen die bereits umherliegenden Glasscherben nicht mehr kurzfristig entfernt werden können.

In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Das Verbot der Benutzung und Mitführung von Glasbehältnissen in den unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichen stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar, die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, Getränke in alternativen Behältnissen (z. B. aus Kunststoff) mitzuführen und zu konsumieren.

Das Verbot ist daher, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG), auch angemessen.

Ausgenommen von dem unter Ziffer 1 angeordneten Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zwecks häuslicher Verwendung erworben haben. Für Getränkelieferanten und Bewohner innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches besteht somit weiterhin die Möglichkeit, Getränke anzuliefern bzw. mit nach Hause zu nehmen. Bei diesem Personenkreis ist eine kurzfristige ordnungswidrige Entsorgung leerer Behältnisse im Straßenraum nicht anzunehmen und damit nicht wahrscheinlich.

Die Voraussetzungen des § 19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht aufgrund der hohen Fallzahlen keinen Erfolg. Eine sofortige Entsorgung der Flaschen, Gläser und Scherben durch dafür eingesetztes eigenes Personal ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht realisierbar. Für die in Anspruch genommenen Personen ergibt sich aus dem Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten.

Zu 2.

Der zeitliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre festgelegt. Zu den aufgeführten Zeiten ist das Besucheraufkommen in den unter Ziffer 3 genannten Bereichen am höchsten und damit auch das Risiko, durch Flaschen, Glas und Glasscherben verletzt zu werden.

Zu 3.

Die Festlegung der räumlichen Geltungsbereiche erfolgte unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erkenntnisse der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden. Die

Schwerpunkte polizeilicher Maßnahmen in den vergangenen Jahren waren die unter Ziffer 3 genannten Bereiche. Gleichzeitig waren dies auch besonders publikumsintensive Bereiche.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf diese besonders gefährdeten Bereiche des Straßenkarnevals in Duisburg-Wehofen und Duisburg-Serm beschränkt.

Zu 4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Allgemeinverfügung zu Ziffer 1 ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen.

Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Zu 5.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW.

Vorliegend wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbotes ist es, den räumlichen



Geltungsbereich von Glasgefäßen frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt und wirksam verhindert, dass Glas in den Bereich gelangt und dort benutzt wird.

Da weder durch die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes die sofortige Beseitigung der Gefahr erreicht werden kann und zudem auch ein angemessenes Zwangsgeld den Wert des Inhalts eines Glasbehältnisses im Regelfall übersteigen dürfte, ist die Anwendung des unmittelbaren Zwangs auch das mildeste geeignete Mittel und damit verhältnismäßig. Eine dieser Maßnahme vorgeschaltete Aufforderung, sich mit dem mitgeführten Glasbehältnis aus der Verbotzone zu entfernen, ist ungeeignet und untunlich, da die Befolgung dieser Aufforderung faktisch nur mit einem sehr hohen Zeitaufwand zu kontrollieren wäre und die Bindung der Einsatzkräfte von Ordnungsbehörde oder Polizei an einen einzelnen „Fall“ insgesamt die Effektivität der ordnungsbehördlichen Kontrollen erheblich gefährden würde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr möglichst zwei Durchschriften beigefügt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVV bedarf es keiner Abschriften.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

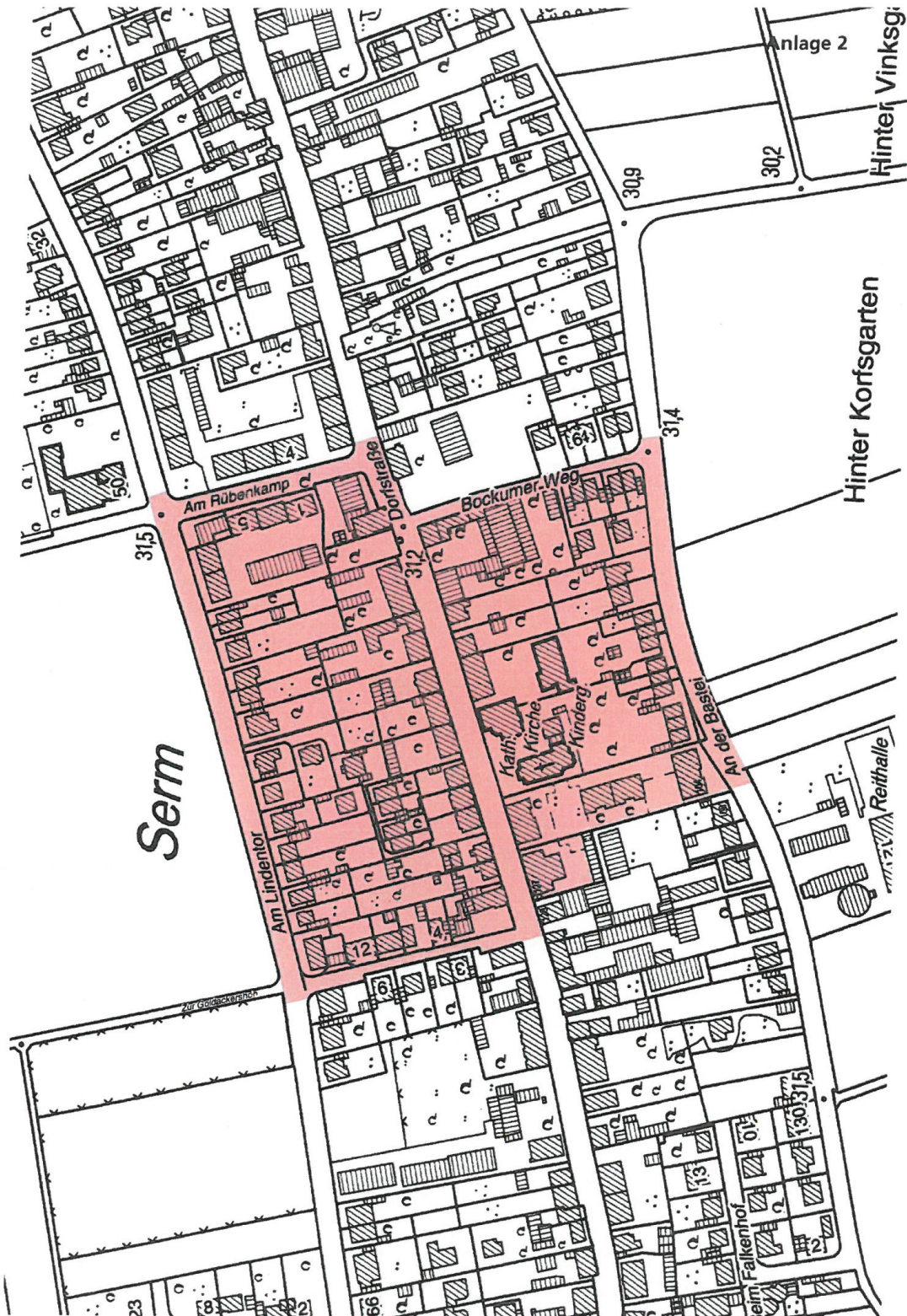
Das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, kann auf Antrag hin die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Duisburg, den 17. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Bischof
Beigeordneter

Auskunft erteilt:
Herr Bauer
Tel.-Nr.: 0203 283-5744



**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1
Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 265 I -Meiderich- für einen Bereich zwischen Emmericher Straße, Varziner Straße, Bügelstraße und Gelderblomstraße vom 06.09.1999 und alle weiteren Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 265 I -Meiderich- werden aufgehoben.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 5. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:
Frau Brauckmann
Tel.-Nr.: 0203 283-8215*

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufstellungsbeschluss für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.17 -Meiderich- für einen Bereich zwischen Emmericher Straße, Varziner Straße, Werksstellplätze der Rütgers VFT AG und Drakerfeld vom 08.07.2002 und alle weiteren Beschlüsse zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.17 -Meiderich- werden aufgehoben.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 5. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:
Frau Brauckmann
Tel.-Nr.: 0203 283-8215*



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3758596757 (alt 28596757) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 3. Dezember 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202439687 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 3. Dezember 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4204092532 (alt 104092531) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 3. Dezember 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202936658 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 4. Dezember 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4222111397 (alt 122111396) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 4. Dezember 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4268012145 (alt 168012144) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 4. Dezember 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201384454 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 4. Dezember 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3270067444 (alt 170067441), 3270075918 (alt 170075915) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 4. Dezember 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4201025865 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 6. Dezember 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3256005798 (alt 156005795), 3256038005 (alt 156038002) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 6. Dezember 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202443101 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 9. Dezember 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201584194 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 9. Dezember 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202635474 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 9. Dezember 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3202373167, 3204016897 (alt 104016894) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 9. Dezember 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand



Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 4211140050 (alt 111140059), 4211140134 (alt 111140133) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 10. Dezember 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3256055934 (alt 156055931), 4200077446 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 10. Dezember 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 4201255546, 4201255579, 4201281849, 4201281856 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 10. Dezember 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4240091068 (alt 140091067) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 10. Dezember 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201307919 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 10. Dezember 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3202965608, 3202965616 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 10. Dezember 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4201383579 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 12. Dezember 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3234100430 (alt 134100437) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 13. Dezember 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201189606 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 13. Dezember 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

**Jahresabschluss 2018
Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH**

Der Jahresabschluss 2018 der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. C) GO NRW wie folgt bekanntzugeben:

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH hat am 13. Juni 2019 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft in Höhe von 30.309,00 € ist auf neue Rechnung vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2019 in den Räumen der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Duisburg AG, und St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, Verwaltungsgebäude der SWK Stadtwerke Krefeld AG, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte RSM Verhülsdonk GmbH, Krefeld, hat am 20. Mai 2019 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

Wir haben den Jahresabschluss der GVN Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GVN Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen

den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Duisburg, 19.12.2019

Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH

Die Geschäftsführung



Preisänderung im Rahmen der Stromgrundversorgung in Duisburg ab 01. März 2020

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Energiewende in Deutschland schreitet weiter voran und macht auch vor Duisburg nicht halt. Die damit verbundenen Kostensteigerungen können wir in diesem Jahr nicht vollständig für Sie übernehmen. Im Rahmen der Preisregulierung haben sich beispielsweise die Netzentgelte und die Umlage aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) deutlich erhöht, sodass wir die Steigerungen leider ab dem 01. März 2020 an Sie weitergeben müssen.

Ab dem 01. März 2020 gelten im Rahmen der Stromgrundversorgung folgende Preise:

Grund- und Ersatzversorgung für Haushaltskunden	Euro/Jahr (brutto) ²⁾	ct/kWh HT (brutto) ²⁾	ct/kWh NT (brutto) ²⁾
PartnerStrom Classic (Grundversorgung Haushalt)			
Grundpreis und Arbeitspreis	117,24	31,32	--
PartnerStrom Classic (Grundversorgung Haushalt) mit Schwachlast³⁾			
Grundpreis und Arbeitspreis	162,92	31,32	26,20
Grund- und Ersatzversorgung für Gewerbekunden	Euro/Jahr (netto) ¹⁾	ct/kWh HT (netto) ¹⁾	ct/kWh NT (netto) ¹⁾
PartnerStrom Profi Classic (Grundversorgung Gewerbe)			
Grundpreis und Arbeitspreis	201,23	27,37	--
PartnerStrom Profi Classic (Grundversorgung Gewerbe) mit Schwachlast³⁾			
Grundpreis und Arbeitspreis	239,62	27,37	22,01

1) Nettopreis inkl. Stromsteuer aller Abgaben, Belastungen sowie Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung.

2) Bruttopreis inkl. 19 % Umsatzsteuer, Stromsteuer, aller Abgaben und Belastungen sowie Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung.

3) Die Schwachlastzeit beträgt täglich sechs Stunden in der Zeit zwischen 22.00 bis 6.30 Uhr. Diese wird vom Verteilnetzbetreiber je nach Belastungsverhältnis festgelegt.

Im Grundpreis sind die Kosten für eine konventionelle oder eine moderne Messeinrichtung enthalten. Sofern Sie als Kunde einen eigenen Messstellenbetreiber beauftragen oder der Verbrauch über ein intelligentes Messsystem (iMSys) erfasst wird, reduziert sich der Grundpreis um 10,21 EUR/Jahr netto bzw. 12,15 EUR/Jahr brutto. Die Messkosten für ein iMSys rechnen wir separat in der tatsächlich anfallenden Höhe spätestens mit der Rechnungsstellung mit Ihnen ab, sofern wir als Lieferant dienstleistend mit der Abrechnung des Messstellenbetriebs beauftragt wurden. Die tatsächlichen Kosten für ein iMSys sind je nach Messstellenbetreiber unterschiedlich. Die Kosten für Standard- und Zusatzleistungen sind dem veröffentlichten Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers (Netze Duisburg GmbH) zu entnehmen.

Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Strompreise werden wir Ihren Zählerstand zum 29. Februar 2020 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Zur noch genaueren Abgrenzung auf der nächsten Rechnung können Sie uns gerne unter mein.swdu.de Ihren aktuellen Zählerstand mitteilen.

Allgemeine Informationen

Haben Sie noch Fragen? Unser Serviceteam ist telefonisch unter der Rufnummer 0203 39 39 23 (Montag - Freitag: 7.00 - 18.30 Uhr) gerne für Sie da.

Stadtwerke Duisburg AG
Duisburg, 15. Januar 2020



**STADTWERKE
DUISBURG**

Preisänderung im Rahmen der Erdgasgrundversorgung in Duisburg ab 01. März 2020

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

zum Jahreswechsel wurden die Entgelte für die Nutzung des Gasverteilnetzes im Raum Duisburg erhöht. Darüber hinaus sind die Beschaffungspreise an den Energiemärkten in den vergangenen Monaten ebenfalls deutlich gestiegen.

Ab dem 01. März 2020 gelten im Rahmen der Gasgrundversorgung in Duisburg folgende Preise:

Grund- und Ersatzversorgung für Haushaltskunden	Euro/Jahr (brutto) ²⁾	ct/kWh (brutto) ²⁾
PartnerErdgas Classic mit Bestpreisabrechnung ³⁾		
Preisstufe 1: 0 bis 5.410 kWh pro Jahr	33,94	11,13
Preisstufe 2: 5.411 bis 1.500.000 kWh pro Jahr	205,44	7,96

Grund- und Ersatzversorgung für Gewerbekunden	Euro/Jahr (netto) ¹⁾	ct/kWh (netto) ¹⁾
PartnerErdgas Profi Classic mit Bestpreisabrechnung ³⁾		
Preisstufe 1: 0 bis 6.571 kWh pro Jahr	28,52	9,36
Preisstufe 2: 6.572 bis 1.500.000 kWh pro Jahr	203,32	6,70

1) Nettopreis inkl. Erdgassteuer aller Angaben, Belastungen sowie Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung.

2) Bruttopreis inkl. 19 % Umsatzsteuer, Erdgassteuer, aller Abgaben und Belastungen sowie Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung.

3) Bestpreisabrechnung – abgerechnet wird der günstigste Preis, der sich in Abhängigkeit des Verbrauchs im Abrechnungszeitraum aus den Preisstufen ergibt.

Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Erdgaspreise werden wir Ihren Zählerstand zum 29. Februar 2020 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Zur noch genaueren Abgrenzung auf der nächsten Rechnung können Sie uns gerne unter mein.swdu.de Ihren aktuellen Zählerstand mitteilen.

Erdgasqualität im Liefergebiet der Stadtwerke Duisburg AG

Zur Bestimmung der Energiemenge in Kilowattstunden werden die gemessenen Betriebskubikmeter in m³, der Brennwert und die Zustandszahl miteinander multipliziert.

Wir liefern Erdgas der Gruppe H. Der exakte Brennwert und die Zustandszahl werden uns zum Zeitpunkt der Abrechnung gemäß der bundesweit einheitlichen Richtlinien des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) von der Netzgesellschaft übermittelt.

Die Erdgasabrechnung erfolgt gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung“ als eichamtlich anerkannte Regel der Technik für die öffentliche Gasversorgung.

Allgemeine Informationen

Haben Sie noch Fragen? Unser Serviceteam ist telefonisch unter der Rufnummer 0203 39 39 56 (Montag – Freitag: 7.00 – 18.30 Uhr) gerne für Sie da.

Stadtwerke Duisburg AG

Duisburg, 15. Januar 2020



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Oper *wältigend*
Schauspiel *gantisch*
Konzert *lich*
Ballett *astisch*

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de